

## Kundeninformation

## CO<sub>2</sub>-Zuschlag ab 01.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

das 2019 in Kraft getretene und novellierte Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) berücksichtigt ab Jahresbeginn auch die durch die thermische Verwertung von Abfällen emittierten fossilen CO<sub>2</sub>–Emissionen.

Für alle Verwertungsanlagen bedeutet dies, dass ab dem 01.01.2024 weitere Kosten durch die CO<sub>2</sub>–Zertifikatabgaben entstehen, deren Steigerungen für die kommenden Jahre bereits jetzt schon gesetzlich festgelegt sind. Um die bessere Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, weisen wir diese Abgaben auf unseren Rechnungen separat aus.

Aktuell sind nur die Bereiche Holzabfälle und Müll (Verbrennung und Sortierung) betroffen. Diese Gesetzesänderung führt bei unseren Verwertungspartnern zu einer durchschnittlichen Mehrbelastung auf folgendem Niveau:

Altholz, Kl. Al-Alli	2,93 € / t
Altholz, Kl. AIV	5,85 € / t
Gemischte Abfälle	21,66 € / t

Für den Bereich der Vergütungen behalten wir uns vor Abschläge aufgrund fiskalischer Zusatzkosten wie z.B. dem CO<sub>2</sub>-Zuschlag vorzunehmen.

Für weiterführende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Fischer-Entsorgung